

stellerische Thätigkeit eine wahrhaft staunenswerte. »Die Zeit des Schweigens ist vorüber, die Zeit des Redens ist gekommen.« So bevorwortete Luther seine Schrift an den Adel deutscher Nation, und was Luther gesprochen und geschrieben hat, seine lateinisch geschriebenen Predigten und Abhandlungen, noch mehr aber seine deutschen Schriften, alle fanden eine begeisterte Aufnahme und eine bis dahin gar nicht für möglich gehaltene Verbreitung. Luthers Schriften verdrängten die bis dahin einen Hauptbestandteil der Litteratur bildenden Kirchenväter und alten Klassiker, sie beherrschten plötzlich beinahe ausschließlich den Büchermarkt, der durch die stets sofort entstandenen Nachdrucke geradezu überschwemmt wurde.

Trotz ihrer großen Anzahl und massenhaften Verbreitung sind nun aber doch die Lutherdrucke im Laufe der Jahrhunderte sehr selten geworden. Es findet sich ja beinahe auf jeder einigermaßen bedeutenden öffentlichen Bibliothek eine größere oder kleinere Sammlung von Original-Schriften Luthers; aber wohl in wenigen Städten dürfte sich eine so umfangreiche Sammlung erhalten haben, wie sie die Stadtbibliothek zu Hamburg aufweisen kann. Von diesen wertvollen Schätzen der Allgemeinheit Kenntnis gegeben und die Ausnutzung des reichen darin enthaltenen Materials auch den außerhalb Hamburgs wohnenden Forschern ermöglicht zu haben, dafür gebührt dem ersten Sekretär der Hamburger Stadtbibliothek, Herrn A. v. Dommer, der aufrichtigste Dank. Wie die im Jahre 1881 erschienenen »Autotypen der Reformationzeit« desselben Verfassers, so bietet auch seine jetzt veröffentlichte Zusammenstellung der »Lutherdrucke« nicht allein für Luther-Forscher, sondern auch für Kunsthistoriker und für die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels höchst schätzbare Aufschlüsse.

Wie aus der Zusammenstellung A. von Dommers hervorgeht, umfaßt die Hamburger Sammlung nicht weniger als 405 Lutherdrucke. Der älteste Druck ist »Eyn geystlich edles Buchleyn von rechter vnder-scheid vnd vorstand was der alt vnd new mensche sey«, jene nachmals unter dem Titel einer Deutschen Theologie so berühmt gewordene Schrift eines unbekanntenen Verfassers aus dem 14. Jahrhundert, die Luther mit einer Vorrede versehen und dem Johann Grunenberg in Wittenberg zum Druck übergeben hat. Die Schrift ist so selten, daß man bis auf die neueste Zeit hin und da dieselbe als gänzlich verschollen bezeichnet hat.

Obgleich die Zahl der von Grunenberg gelieferten Drucke Luthers eine sehr beträchtliche ist, was schon damit bewiesen wird, daß die Hamburger Sammlung unter den 405 allein 100 Drucke Grunenbergs enthält, so ist doch über die Lebensverhältnisse dieses Druckers so gut wie nichts bekannt. Die gewöhnlich angegebenen Zeitgrenzen seiner Thätigkeit, 1509 bis 1522, sind ungenau, denn in Hamburg befindet sich nicht nur ein Druck von 1508, sondern die Sammlung weist auch einen solchen aus dem Jahre 1525 aus seiner Offizin auf; es ist deshalb auch die von Rapp angeführte Thatsache, daß Hans Lust die Druckerei Grunenbergs übernommen haben soll, hinfällig geworden; denn jener kommt bereits 1524 als Drucker vor. Auch die Meinung Rapp's, die sich vermutlich auf die wertvolle Arbeit Wustmanns »Luthers Bibeldrucker« gründete, daß Luther mit Grunenbergs Leistungen unzufrieden geworden war und ihm die Aufträge entzogen habe, wird durch den von Dommer seinem Werk beigelegten Druckerindex widerlegt, denn dieser weist aus den Jahren 1520—1523 nicht weniger als 72 Drucke Grunenbergs auf (darunter freilich 51 ohne Impressum), und zwar nicht nur neue Auflagen oder Nachdrucke, sondern ebenso auch Original-Ausgaben, die Luther ihm gab, weil er in Grunenberg einen ihm treu ergebenden Mann schätzte.

Es ist natürlich nicht möglich, die durch einen Vergleich des in Rede stehenden Werkes mit anderen Arbeiten sich ergebenden Abweichungen hier zu kennzeichnen, und muß ich mich deshalb mit dem Hinweis begnügen, daß sich bei sämtlichen Druckern interessante und teilweise gänzlich neue, oder frühere Vermutungen bestätigende Angaben vorfinden. Eine ganze Anzahl von Druckern, deren Ausgangsort oder Druckfirma bisher unbekannt war, hat der Herr Verfasser durch die angestellten Typen-Vergleichungen nun den Offizinen zuweisen können, denen sie wirklich angehören; außerdem sind aber auch die von ihm eingeschalteten und häufig ausführlichst begründeten Berichtigungen anderer Werke von bedeutendem Wert.

Die Bibliographie der Reformationslitteratur hat bis jetzt nur die Nachdrucke aus den größeren Offizinen zu verzeichnen vermocht, und doch muß auch die Thätigkeit der Winkeldrucker eine sehr erhebliche gewesen sein, wie aus den von v. Dommer verzeichneten Nachdruck-Ausgaben erhellt, die neben den Originalen in stattlicher Anzahl vertreten sind. Der Löwenanteil an den hier verzeichneten Lutherdrucken fällt natürlich Wittenberg zu, wo Joh. Grunenberg mit 100, Melchior und Michael Lotter zusammen mit 47, Nickel Schielentz mit 16, Lucas Cranach und Christian Döring gemeinschaftlich mit 10 und Hans Lust mit 4 Werken erscheint. Dann folgen: Leipzig mit 59, und zwar Melchior Lotter der Ältere (26), Valentin Schumann (13), Wolfgang Stöckel (12), Martin Landsberg (7), Jacob Thanner (1); Augsburg mit 53, und zwar Sylvan Otmar (25), Heinrich Steyner (8), Jörg Stadler (7), Melchior Ramming (6), Hans Schönsperger (3), Sigmund Grimm (3), Simprecht Ruff (1); Basel mit 35, nämlich Adam Petri (26), Valentin Curio (5), Joh. Frobenius (2), Andr. Gratander (2); Erfurt mit 27, nämlich Matthes Kaler (14), Wolfgang Stürmer (7), Ludwig Trutebul aus Halberstadt, der Besitzer der Druckerei zum Ferkelbasse (6); Straßburg mit 21, nämlich Joh. Knoblauch (7),

Joh. Schott (5), Joh. Brüh (3), Martin Flach (2) und Renatus Bed., Joh. Herwagen, Wolf Klöpffel, Math. Schurer (je 1); Nürnberg mit 20, nämlich Jobst Gutknecht (13), Friedr. Peypus (3), Hieronymus Hölzel (2) und ein unbekannter Drucker (2). Außerdem sind noch vertreten: Worms durch Hans von Erfurt (3); Antwerpen durch Michael Hillenius und Johann Vorstermann (3); Pagenau durch Thomas Anshelm (2); Halberstadt durch Ludwig Trutebul (2), sowie endlich Gottfried Hittorps Verlag in Köln, Joh. Froschauer in Zürich und Jörg Gastel in Zwickau mit je einem Druck. Diesen schließen sich dann noch 7 Werke von unbekanntem Drucker an.

Diese Aufstellung ist an der Hand des von Herrn von Dommer seinem Werke beigegebenen Druckerindex gemacht; dieselbe soll bekunden, über welche Lutherdrucker aus dem Buche Aufschlüsse zu erhalten sind. Dasselbe bringt außerdem noch ein alphabetisches Verzeichnis der aufgeführten Drucke, sowie der Ornamente, d. h. der Bildnisse Luthers, anderer Bilder und der Titelbordüren, so daß auch nach dieser Seite hin das Werk eine reiche Quelle wichtiger Aufklärungen genannt werden kann.

J. Braun.

### Vermischtes.

Berein der Buchhändler zu Leipzig. — Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig giebt im Anzeigenteil der heutigen Nummer nochmals das Ergebnis der Hauptversammlung vom 11. Juli bekannt (vergl. Bbl. No. 159 und 161) mit dem Hinzufügen, daß die dortigen Beschlüsse inzwischen die Genehmigung des Börsenvereinsvorstandes erhalten haben und die damit festgestellten Verkaufsnormen nunmehr mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Schutz des Urheberrechts. — Das englische Zollgesetz vom Jahre 1876 enthält zu Gunsten inländischer Autoren die Bestimmung, daß Bücher, welche in dem Vereinigten Königreich den Schutz des Urheberrechts genießen, in Exemplaren, welche im Auslande gedruckt sind, nicht in das Zollgebiet eingeführt werden dürfen, sofern der Berechtigte der Ober-Zollverwaltung eine in Abschnitt 42 und 44 des Gesetzes näher bezeichnete Anmeldung seines Rechts (notice) einreicht und zugleich in einer vor dem Zolleinnehmer oder Friedensrichter aufzunehmenden Erklärung (declaration) die Wahrheit der gemachten Angaben versichert.

Diese Bestimmung ist durch die am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossene, seit dem 9. Dezember 1887 in Kraft getretene Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, auch auf die — den inländischen Autoren hinsichtlich ihrer Werke grundsätzlich gleichgestellten — Angehörigen anderer Verbandsländer anwendbar geworden. Mit Rücksicht hierauf hat das großbritannische »Board of Customs« unter dem 16. März d. J. eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die »Commissioners of Customs« bereit sind, von den Inhabern des Urheberrechts an Büchern, welche zuerst in einem der zur Litteratur-Konvention gehörigen Staaten des Auslandes erschienen sind, »notice« und »declaration« in Gemäßheit der vorerwähnten Bestimmungen des englischen Zollgesetzes entgegenzunehmen.

Die Einreichung dieser Aktenstücke kann durch den Inhaber des Urheberrechts selbst oder durch einen im Königreich Großbritannien befindlichen Agenten oder Vertreter desselben erfolgen. Ersterenfalls muß der Berechtigte wenigstens einen Agenten oder Vertreter daselbst benennen, welcher der Zollaufsichtsbehörde die etwa erforderliche Auskunft erteilt. Die »notice« soll den Titel des schutzberechtigten Buches und eine Nachbildung des Titelblatts enthalten. Sie hat den Tag, an welchem das Urheberrecht in dem betreffenden fremden Staat entstanden ist und erlischt, genau zu bezeichnen, wobei sich der letztgenannte Zeitpunkt nach dem Recht des betreffenden Staats in Verbindung mit dem englischen Urheberrechtsgesetze bestimmt. Der Nachweis für Bestehen und Dauer des Urheberrechts in dem fremden Staat muß durch ein der »notice« beigelegtes Zeugnis geführt werden, welches dem Abschnitt 7 der »International Copyright Act« vom Jahre 1886 entspricht, d. h. durch das Amtssiegel eines Ministers des betreffenden Staats oder eines englischen Gesandtschafts- oder Konsularbeamten daselbst beglaubigt ist. Die »declaration« muß dem Abschnitt 44 des Zollgesetzes von 1876 gemäß aufgenommen sein.

Vom deutschen Schriftsteller-Verbande. — In München findet während der ersten drei Tage des September die erste allgemeine Versammlung des »Deutschen Schriftsteller-Verbandes« statt. Aus der Tagesordnung heben wir folgenden Antrag des Mitgliedes Robert Keil (Weimar) hervor:

»In Betracht, 1) daß in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich das Verlagsrecht nicht mit aufgenommen, sondern einer späteren (wohl erst nach einer Reihe von Jahren zu erwartenden) Revision des »Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches« vorbehalten worden ist, 2) daß aber meines Erachtens das Verlagsrecht seinem wahren Wesen nach zu dem Recht der Schulverhältnisse gehört, und 3) die baldige Kodifizierung desselben für das Deutsche Reich im Hinblick auf die